

# Bekanntmachung

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 17.12.2018 beschlossene 8. Änderungssatzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.06.2011 zur Entwässerungssatzung der Stadt Drensteinfurt vom 03.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werde kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

| Orensteinfurt, den 20.12.2018  Carsten Grawunder Bürgermeister | Angeschlagen am: 21 - 12 . 18  Frühestens abzunehmen: 02 . 01 . 19  Abgenommen am: |         |             |
|--|--|---------|-------------|
|  | in Drensteinfurt   |         | Rinkerode 🗆 |
|  | Mersch [   | Amoke □ | Walstedde □ |
|  | Bekanntmachung steht auch als Download unter: www.drensteinfurt.de bereit          |         |             |

#### Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Drensteinfurt vom 03.06.2011 mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 20.12.2018

Carsten Grawunder Bürgermeister

## 8. ÄNDERUNGSATZUNG

vom 17.12.2018

zur Beitrags- und Gebührensatzung

vom 03.06.2011

zur Entwässerungssatzung der Stadt Drensteinfurt

vom 03.06.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 i.V.m. § 41 (1) S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührensätze / Kleineinleiterabgabe

(1)

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,27 €.

(2)

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,64 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.